

01.10.85

Fz

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/85 - Zollkontingent für Spezialwalzdraht -
2. Halbjahr 1985)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Spezialwalzdraht aus Drittländern, der in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt wird. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt 5,6 % des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das 2. Halbjahr 1985 in Höhe von 450 t. Eine entsprechende Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften liegt vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 02.12.85

01.10.85

Fz

- 2 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/85 - Zollkontingent für Spezialwalzdraht -
2. Halbjahr 1985)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. September 1985

14 (44) - 653 04 - Zo 183/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des
Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/85 - Zoll-
kontingent für Spezialwalzdraht -
2. Halbjahr 1985)

mit Anlage und Begründung.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Bitte übersandt worden, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

J. E. J.

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/85 — Zollkontingent für Spezialwalzdraht — 2. Halbjahr 1985)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1983 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang

Zollkontingente/2 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Spezialwalzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von höchstens 0,25 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,50 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel von höchstens 0,02 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen und an Kupfer von höchstens 0,06 Gewichtshundertteilen, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Vanadin von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 1,20 bis 1,70 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,40 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 450 t vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1985, zum Herstellen von Ventildraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS) <i>Anmerkungen:</i> Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen: 1. <i>Entkohlung:</i> Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff: — für Walz-Edeldraht aus Qualitätskohlenstoffstahl bzw. mit Chrom-Vanadiumlegierung: höchstens 0,05 mm — für Walzdraht mit Chrom-Siliziumgehalt: höchstens 0,07 mm. 2. <i>Oberflächenbeschaffenheit:</i> Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen: höchstens 0,05 mm.	frei	—	5,6%/6,3%

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich*): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
	3. <i>Nichtmetallische Einschlüsse:</i> Prüfung gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71. Maximaler Richtwert Abbildung 1 von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius. Maximaler Richtwert Abbildung 2 unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum. Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.			

Begründung

(1) Spezialwalzdraht mit ganz besonderen Analysewerten, der zum Herstellen bestimmter Waren unentbehrlich ist, wird in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Null-Zollsatz für Einfuhren aus Drittländern ausgeglichen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung mit Entscheidung vom 29. Juli 1985¹⁾ ermächtigt, für das zweite Halbjahr 1985 ein Zollkontingent von 450 t zum Null-Zollsatz zu eröffnen für

Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl und aus legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,5 bis 13 mm, aus Tarifstellen 73.15 A V b) 1 und 73.15 B V b) 1 des Zolltarifs, zum Herstellen von Ventillfederdraht.

(3) Die Eröffnung des Zollkontingents steht der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964²⁾ angestrebten Ziele nicht entgegen. Mit der Entscheidung vom 29. Juli 1985¹⁾ hat die Kommission daher die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr des in Absatz 2 bezeichneten Spezialwalzdrahtes aus Drittländern in der festgesetzten Höhe anzuwenden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Hinblick auf die geringe Kontingentsmenge nicht zu erwarten.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 229 J. 23

²⁾ ABl. EG S. 99.